



REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	17. März 2023
AZ:	CB

Regierung des Fürstentum Liechtenstein  
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt  
Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Mauren, 16.03.2023 / ml.

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), Familienzulagengesetz (FZG), Krankenversicherungsgesetz sowie weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige)**

Sehr geehrte Frau Regierungschef-Stellvertreterin

Im Liechtensteinischen Dachverband der Gesundheitsberufe LDG sind aktuell folgende Berufsverbände zusammengeschlossen:

- Apothekerverein des Fürstentums Liechtenstein
- Liechtensteiner Zahnärzte-Gesellschaft
- Liechtensteinische Ärztekammer
- Verein Labormedizinischer Diagnostiker
- Verband Liechtensteiner Chiropraktoren
- Verein Liechtensteinischer Tierärzte
- Liechtensteinischer Physiotherapeutenverband
- Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden Liechtensteins

Das Präsidium des LDG erlaubt sich mit diesem Schreiben zum oben genannten Vernehmlassungsbericht gedanklich Stellung zu nehmen.

Die weitergehende Geringschätzung von Pflege Tätigkeit in unserer Gesellschaft ist in der Vernehmlassungsvorlage beschämend wiedergegeben, indem nicht einmal ansatzweise die Absicht deklariert worden ist, dies finanziell wertzuschätzen oder den wirtschaftlichen Ausfall der pflegerisch tätigen Privatpersonen gesellschaftlich abzufedern.

Hinterfragt wird vor aber vor allem auch die von der Regierung vorgeschlagene Finanzierung des „neuen“ Vaterschaftsurlaubs durch ein begrenztes Versicherungskollektiv unter dem KVG (→ Krankentaggeldversicherung).

Hierbei sticht aus meiner Sichtweise die gleiche Problematik heraus wie bei der bestehenden Handhabung der Mutterschaftsentschädigung in Liechtenstein. Für die Finanzierung beider Massnahmen werden nämlich Teile unserer Gesellschaft aus der Solidargemeinschaft herausgenommen und zudem besteht eine Ungleichbehandlung bei der Höhe der zu leistenden finanziellen Beitragszahlungen.

Begründung: In Liechtenstein wird eine Schwangerschaft/Niederkunft noch immer auf versicherungstechnischer Ebene als „Schadensfall“ gehandhabt und gemäss KVG über die Krankentaggeldversicherung abgerechnet. Dies kann dazu führen, dass bei mehreren solchen „Schadensfällen“ die Versicherungsprämien für das Betriebskollektiv innert eines bestimmten Zeitraums massiv ansteigen und der Arbeitgeber und alle Mitarbeiter „solidarisch“ mit steigenden finanziellen Folgen belastet werden, weil eine starke Schadenbelastung der notwendigen Police eine Sanierung ( → Prämienhöhung) verlangt. Diese Art der Mutterschaftsentschädigung innerhalb eines einzelnen Unternehmens belastet Betriebe (KKTG-Versicherungen mit einem höheren Anteil jüngerer Frauen) unverhältnismässig hoch. Von gesellschaftlicher Solidarität kann aus dieser Betrachtungsweise heraus wohl nicht gesprochen werden. Zudem haben KKTG-Verträge spezifische Wartefristen. Diese Wartefristen finanziert der Arbeitgeber alleinig, was vor allem für KMU-Betriebe eine erhebliche Belastung darstellt.

In der Schweiz wird dies wohl zu Recht nicht so gehandhabt und über die EO (Erwerbsersatzordnung) als Teil der ersten Säule abgerechnet. Der Vorteil besteht darin, dass keine ungleichen oder ungerechten Versicherungsrisiken gegenüber bestimmten Gruppen entstehen und das gesamtgesellschaftliche Solidarprinzip gewahrt bleibt.

Mit der Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs in Liechtenstein entsteht aufgrund der vorgeschlagenen Finanzierung (Abdeckung im KVG-Bereich) wieder die genau gleiche «unsolidarische» Systematik/Problematik wie bei der schon bestehenden Mutterschaftsentschädigung, weil die Prämienentwicklung damit auch in eine Korrelation zur Anzahl der männlichen und weiblichen Versicherten mündet. Eine Kostenneutralität oder Gleichbehandlung für alle betroffenen Bevölkerungsanteile ist im Rahmen der Finanzierung hierbei nicht erkennbar.

Soll von staatlicher und gesetzgeberischer Seite die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige aufgewertet werden, sollte diese Aufwertung und das Finanzierungsrisiko auch symbolisch dem Solidaritätsprinzip der Gesamtgemeinschaft unterstellt werden.

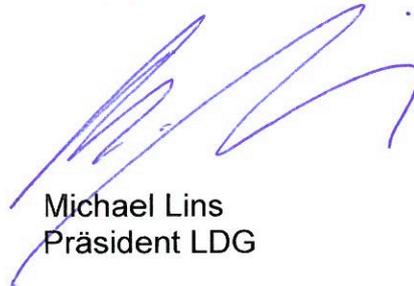
Am einfachsten wäre aus dieser Sichtweise heraus, die Mittel dazu generell aus der ersten Säule (FA/AHV/IV) zu beschaffen. Zur langfristigen Sicherung wären gegebenenfalls die Beiträge unter Berücksichtigung der Geburtenquote anzupassen. Das deponierte Volksvermögen hierzu ist sicher ausreichend vorhanden und könnte langfristig über einen Steueranteil finanziert werden.

Somit könnte die Mutterschaftsentschädigung (hierzu gab es auch schon einen politischen Vorstoss im Landtag) als auch der Vaterschaftsurlaub gesamtgesellschaftlich gestützt und geschützt werden. Weder der Eltern- noch Vaterschaftsurlaub sollte im aktuellen gesellschaftlichen Kontext als Schadensregulierungsfall taxiert werden. Vor allem auch dahingehend nicht, dass damit die Vorlage auf Grundlage der bestehenden Gesetzgebung praktisch am einfachsten umzusetzen wäre. Das Gleiche gilt meines Erachtens übrigens in einer modernen Gesellschaft auch längst für die Mutterschaftsentschädigung.

Es wäre meines Erachtens im Rahmen dieser Vorlage überlegenswert, die gesamte Systematik zur Finanzierung des Krankengeldes bei Mutterschaft (entspricht diese Terminologie der heutigen Realität?), sowie des Vaterschaftsurlaub endlich aus dem Krankenversicherungsbereich herauszulösen und dem Stellenwert von pflegerischer Tätigkeit in unserer Gesellschaft endlich zur angemessenen Anerkennung zu verhelfen.

Danke für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüße



Michael Lins  
Präsident LDG